



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 203
Kiedrich, den 30.10.2023

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: **Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer –Hebesatzsatzung-**

Beschluss: **Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer, wie sie als Anlage beigefügt ist**

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die bebauten oder bebaubaren Grundstücke (Grundsteuer B) | 650 v.H. |

2. Für die Gewerbesteuer

410 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Sie hebt die am 11.12.2020 beschlossene Hebesatzsatzung auf.

Kiedrich, den

Der Gemeindevorstand

(Steinmacher)
Bürgermeister

Begründung:

Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die am 11.12.2020 für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 beschlossene Hebesatzsatzung außer Kraft. Aus diesem Grund ist ein erneuter Satzungsbeschluss bezüglich der anzuwendenden Hebesätze für die von der Gemeinde Kiedrich erhobenen Realsteuern erforderlich, um die Steuerbescheide für das Jahr 2024 rechtzeitig und rechtssicher zu erlassen und im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 prognostizierte Erträge zu erwirtschaften.

Der Gemeindevorstand spricht sich im Geltungszeitraum der Jahre 2024 bis einschließlich 2026 zur Beibehaltung der bisher zur Anwendung gekommenen Hebesätze

- Grundsteuer A 500 v.H. (168 v.H. über Nivellierungshebesatz Grundsteuer A)
- Grundsteuer B 650 v.H. (285 v.H. über Nivellierungshebesatz Grundsteuer B)
- Gewerbesteuer 410 v.H. (53 v.H. über Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer)

aus.

Spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer zum 31.12.2026 ist zu überprüfen, mit welchen Hebesätzen die Berechnung der Realsteuern ab dem 01.01.2027 zu erfolgen hat. Sollte es sich abzeichnen, dass es die gemeindliche Haushaltswirtschaft, sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt, zulässt vor dem 31.12.2026 eine Senkung der Hebesätze durchzuführen, kann dies durch erneuten Satzungsbeschluss erfolgen.

(Steinmacher)
Bürgermeister